

Allgemeine Bedingungen für den Hunde-Schutzbrief (AHSB)

§ 1 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Hunde, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat aufgenommen werden. Es besteht keine Rassenbeschränkung
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit akuten Erkrankungen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung durch eine Vergiftung oder einen präparierten Tierköder eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im, nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Schadenfalles vorliegt. Als Vergiftung gilt die orale Aufnahme von flüssigen oder festen Fremdkörpern, deren Inhaltsstoffe über das Blut aufgenommen bzw. transportiert werden und aufgrund ihrer chemischen bzw. chemisch-physikalischen Wirkung zu einer akuten Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führen. Präparierte Tierköder sind offensichtlich vorsätzlich ausgelegte Köder, die bewusst zur Verletzung von Hunden führen sollen, wie z.B. ein mit Rasierklingen oder Glassplitter gefülltes Fleischbällchen
2. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung zur Beseitigung der akuten Vergiftung, sowie Verletzungen und deren unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen. Ist zur Wiederherstellung der Gesundheit des versicherten Tieres nach Vergiftung eine Operation erforderlich, ersetzt der Versicherer die Kosten dieses chirurgischen Eingriffs unter Narkose inklusive dessen unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge.
3. Wenn eine Obduktion nach einem Giftköderunfall notwendig ist, um eine Anzeige bei der Polizei erstatten zu können, damit der Täter verfolgt werden kann, übernimmt der VR im Falle einer Vergiftung anfallende Laborkosten für diese Obduktion, sofern der behandelnde Tierarzt bereits eine Vergiftung bestätigt hat.
4. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Behandlungen von chronischen Vergiftungsfolgen
2. Behandlungen von Verletzungen und deren Folgen durch orale Aufnahme von sonstigen Gegenständen, die kein Tierköder sind.
3. Diät- und Ergänzungsfuttermittel
4. Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
5. Kastration und Sterilisation
6. Prothesen des Bewegungsapparates
7. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres,
8. Impfungen (außer Tetanus, Wurmkur, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe.
9. Die Erstattung der Kosten für alle mit Ziffer 1-7 in Zusammenhang stehenden Konsultationen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 4 Tierarztwahl

Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

§ 5 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der einmalige Beitrag für das versicherte Tier rechtzeitig vor Beginn des Vertrages gezahlt wurde. Es gilt eine Wartezeit von 48 Stunden.
2. Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt nach 4 Wochen.
3. Nach einem Schadenfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

§ 6 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Versicherungsbeitrag

1. Der Beitrag ist ein einmaliger Beitrag. Er ist jeweils in einer Summe im Voraus fällig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der gewählten Laufzeit des Versicherungsschutzes.
2. Der Einmalbeitrag wird durch Vorauskasse über die angebotenen elektronischen Zahlssysteme gezahlt. Der Versicherungsvertrag kommt nur durch Zahlung der gesamten Prämie für den versicherten Zeitraum zustande. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
3. Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 8 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und –häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und –technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
2. Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
5. Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
6. Bei der Prämienerhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 9 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

§ 10 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Es gilt deutsches Recht.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover

Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200

E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Patrick Döring, Thomas Schröder, Susann Richter

Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover | HR B 54594